

WISSENSWERTES

# Noch Handlung oder schon Werbung?

## Wie Schokokekse ein Verwaltungsgericht beschäftigen

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Am 18.02.16 wies das Verwaltungsgericht Hannover eine Klage des Fernsehsenders RTL ab (Az.: 7 A 13293/15), der sich gegen eine Beanstandungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) wehren wollte.

Die NLM hatte die Produktplatzierung des Schokoladenkekses „Leibnitz Pick up“ in einer Folge der anspruchsvollen Fernsehreihe ‚Ich bin (k)ein Star – Holt mich hier raus!‘ als unzulässig beanstandet, da diese zu stark hervorgehoben wurde. In der entsprechenden Folge war die Belohnung für eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung der bemitleidenswerten Teilnehmer u.a. eine Großpackung „Pick up“. Diese wurde unter Jubel der Dschungelbewohner lustvoll verzehrt. Zudem wurde später nochmal über das sog. „Dschungeltelefon“, das bekanntlich im Dschungel an jeder Ecke zu finden ist, auf den Schokokeks Bezug genommen und zwar mit Sätzen wie: „Man weiß gar nicht, wie man wirklich diese kleinen Dinge im Leben jetzt auf einmal zu schätzen weiß. Das ist eine Geschmacksbombe“, „Die süße Schokolade war absolut ein Traum. Ich hätte gern alle fünf Riegel auf einmal gegessen, muss ich gestehen“, „Hammer, krass, lecker, yummi“, „Geil“, „War echt traumhaft. Ich möchte einfach mehr“, „Das hat wirklich alles: Karamell, Schokolade und Keks. Was will man mehr?“, „Kannst Du Dich auch vermehren?“ .

Der Rundfunkstaatsvertrag erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine Produktplatzierung u.a. in Sendungen der „leichten Unterhaltung“. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass das Produkt nicht zu stark herausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht gab der NLM insofern Recht, als dass das Produkt zu sehr hervorgehoben und damit „zu stark herausgestellt“ wurde. Eine Herausstellung sei im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu stark, wenn der Werbezweck das Sendungsgeschehen dominiere und der natürliche Handlungsablauf ihm gegenüber in den Hintergrund gerückt sei.

Hier kann sich der geneigte Leser fragen, ob es nicht ein Vorteil für jeden Zuschauer ist, wenn er nicht weiter dem „natürlichen Handlungsablauf“, der Krönung der medialen Unterhaltung mit den unablässigen verbalen Totalausfällen folgen muss, sondern sein Hirn sich endlich mit Werbung für schokoladene Versuchungen befassen darf.

Das Verwaltungsgericht aber urteilt: leider nein! Die Produktplatzierung und der damit verbundene Werbezweck waren zu dominant. Wenn der Zuschauer sich diesen Wahnsinn also antut, dann darf er nicht durch zu viel Werbung abgelenkt werden... schade eigentlich.

BRÜWER ▽ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)